



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StvZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 21102

Gerät: Auspuffschalldämpfer

Typ: ENDURO 2

Inhaber der ABE: Sebring Auspuffanlagen GmbH
7753 Allensbach

Hersteller: Sebring Auspuffanlagen
/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Typzeichen

KBA 21102

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.

Einbauanweisung

1. Die Anschlußpunkte der SEBRING-Enduro-Auspuffanlage sind mit den Anschlüssen der Serien-Anlage identisch. Die Dichtung des Serienschalldämpfers fällt weg.
2. Die Aufhängungsschelle ist am Anfang des Alurohres zu befestigen (siehe Zeichnung). Bitte die Schelle vorne über den schwarz verchromten Teil aufschleiben, damit das Alurohr nicht beschädigt wird.
3. Schalldämpfer einrichten und alle Befestigungspunkte festziehen.



Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Auspuffschalldämpfer, Typ ENDURO 2, dürfen unter den in der folgenden Aufstellung genannten Bedingungen zum Einbau in die dort genannten Krafträder felleigeboten werden:

Hersteller	Fahrzeug-typ (ABE-Nr.)	Handelsbezeichnung	Motortyp (Leistung/Hubraum)	Krümmerrrohr Ø in mm	Eintrittsrohr zum Schalldämpfer Ø 40 mm
Yamaha Motor Co. Ltd., Iwata/Japan	IU6 (A 263)	XT 500	IU6 (20 kW bzw. 19 kW/ 495 cm ³)	Ø 38 einfach	
	5Y3 (C 585)	XT 550	5Y3 (28 kW bzw. 20 kW/ 554 cm ³)	Ø 35 wahlweise	
	43F (D 391)	XT 600	43F (32 kW bzw. 20 kW/ 591 cm ³)	doppelt Ø 31/43 wahlweise	Ø 45 mm
	34L (D 093)	XF 600 Z	34L (32 kW/ 591 cm ³)	doppelt Ø 31/43 wahlweise	
	55W (D 579)	XT 600 Z	55W (32 kW bzw. 20 kW/ 591 cm ³)	doppelt Ø 31/43 wahlweise	
Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan	PD 04 (D 890)	XL 600 LM XL 600 RM	PD 04 E (32 kW bzw. 20 kW/ 567 cm ³)	doppelt Ø 31,5/ 42,5 wahlweise	
Suzuki Ltd., Hamamatsu	SN41A (D 786)	DR 600 S	N401 (33 kW bzw. 20 kW/ 585 cm ³)	doppelt Ø 31,5/ 41,5 wahlweise	
Kawasaki Heavy Ind. Ltd., Akashi/Japan	KL650A (E 393)	KLR 650	KL650AG (20 kW/ 647 cm ³)	Serienrohr	



In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezüge auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.
Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar ein Fabriksschild aus nichtrostendem Stahlblech ausreichender Dicke angeschweißt sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Vertrieb:
Typ:
Fabriknummer oder Herstelldatum:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabriksschild können die geforderten Angaben auch in dem Schalldämpfermantel eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e.V., Mannheim, vom 01.03.1988 festgehaltenen Angaben.

Auf Blatt 1 des beiliegenden Gutachtens vom 01.03.1988 ist der Krafttradtyp, IVJ, ABE Nr. E 124, der Firma Yamaha Motor Co. Ltd., Iwata/Japan, zu streichen.

Das gedruckte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgelesen werden kann.

Flensburg, den 27. Juni 1988
Im Auftrag
Bundesamt

Begleitet:

Stiller


Kraftfahrt-Bundesamt

Anlage:
1 Gutachten

